

<b>CDU</b>	<b>FDP</b> Die Liberalen	<b>RRP</b> Rentnerinnen und Rentner Partei
Fraktionen im Rat der Stadt Laatzen		

**Antrag**  
**- öffentlich -**

**Beratungsfolge:**

**Drucksachen-Nr.: 2012/315/1**

Ausschuss für Gesellschaft, Sport und Soziales	am 19.02.2013	TOP:
Verwaltungsausschuss	am 14.03.2013	TOP:
Rat der Stadt Laatzen	am 11.04.2013	TOP:

**Informationsfreiheitssatzung für die Stadt Laatzen**  
**- Änderungsantrag der Gruppe CDU / FDP / Bündnis 21/RRP zum Entwurf**  
**der Informationsfreiheitssatzung -**

<small>CDU, FDP, RRP Fraktionen im Rat der Stadt Laatzen.</small>	
Herrn Bürgermeister Thomas Prinz Rathaus Marktplatz 13 30880 Laatzen	Olaf Lichy Osterbrink 2b  30880 Laatzen-Gleidingen  Laatzen, 12. Januar 2012

**Antrag:**

Dem Entwurf der Informationsfreiheitssatzung der Stadt Laatzen ist folgender Paragraph 7 hinzuzufügen, so dass sich die weiteren Paragraphen nach hinten schieben:

**§ 7 Barrierefreier Informationszugang**

Bürgerinnen und Bürgern ist ein barrierefreier Zugang zu den im Rahmen dieser Satzung bereit zu stellenden Informationen zu gewähren. Bei der Barrierefreiheit ist der Behinderung der/des Beantragenden jeweils Rechnung zu tragen. Die Informationen sind in der vom Antragsteller/in gewünschten Form, beispielsweise in Dateiform, Groß- oder Brailledruck durch die Verwaltung bereit zu stellen. Ein bloßes Vorlesen ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung der/des Antragstellers zulässig.

(2) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist berechtigt, die Akteneinsicht mit einer Person ihres/seines Vertrauens vorzunehmen.

Im Rahmen der Barrierefreiheit finden § 4 Abs. 1 Satz 3 und § 6 Nr. 8 dieser Satzung keine Anwendung.

Begründung:

Satzungen und Verordnungen einer Kommune können grundsätzlich im eigenen Wirkungsbereich erlassen werden. Zu prüfen ist jedoch, inwieweit hierdurch höherrangige Vorschriften berührt werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Rechte behinderter Menschen betroffen sein könnten.

Auf die Informationsfreiheitsgesetzgebung trifft dieser Sachverhalt zu, so dass die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Gleichstellung von behinderten Menschen (Nds. Behindertengleichstellungsgesetz - NBGG - v. 25.11.2007, Nds. GVBl. S. 661, VORIS 84200) zu beachten sind.

Auf die Informationsfreiheitsgesetzgebung finden §§ 6 Abs. 1 S. 1 und 2, 6 Abs. 2 und 8 Abs. 2 Anwendung.

Freundliche Grüße  
Olaf Lichy